

*Ablauf der Referendumsfrist: 3. Januar 2018
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG)

Änderung vom 30. Oktober 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 51 | 501
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. Mai 2017¹,
beschliesst:*

I.

Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG) vom 12. Februar 2001² (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 3 (neu)

³ Die Maturitätsschule für Erwachsene ist einer Kantonsschule als Abteilung angegliedert. Sie gibt sich ein eigenes Leitbild.

§ 26a Abs. 1

- ¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle
- i. *(geändert)* wählt den Rektor oder die Rektorin unter Mitwirkung der Schulkommission, der Schulleitung und einer Vertretung der Lehrpersonen,
 - j. *(neu)* wählt den Schulleiter oder die Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene unter Mitwirkung der Schulkommission und des Rektors oder der Rektorin derjenigen Kantonsschule, welcher die Maturitätsschule für Erwachsene angegliedert ist, sowie einer Vertretung der Lehrpersonen der Maturitätsschule für Erwachsene.

¹ B 88-2017

² SRL Nr. 501

§ 27 Abs. 2² Die Schulkommission

- a. (*geändert*) unterstützt die Kantonsschule beziehungsweise die Maturitätsschule für Erwachsene und deren Leitung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- c. (*geändert*) genehmigt das Leitbild der Schule,
- d. (*geändert*) wirkt bei der Wahl des Rektors oder der Rektorin beziehungsweise des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der Lehrpersonen mit,
- g. (*geändert*) sorgt für ihre eigene Aus- und Weiterbildung.

§ 28 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2

^{1bis} Die Schulleitung besteht aus dem Rektor oder der Rektorin und weiteren Schulleitungsmitgliedern. Der Schulleiter oder die Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene gehört der Schulleitung derjenigen Kantonsschule an, der sie angegliedert ist.

^{1ter} Der Rektor oder die Rektorin ist den übrigen Schulleitungsmitgliedern vorgesetzt und wählt diese – mit Ausnahme des Schulleiters oder der Schulleiterin der Maturitätsschule für Erwachsene – unter Mitwirkung der Schulkommission, der zuständigen Dienststelle und einer Vertretung der Lehrpersonen.

² Die Schulleitung

- b^{bis}. (*neu*) wählt die Lehrpersonen unter Mitwirkung der Schulkommission,
- f. (*geändert*) beurteilt die Lehrpersonen und sorgt für ihre berufliche Entwicklung,
- k. (*geändert*) erstattet der Schulkommission und der zuständigen Dienststelle periodisch Bericht.

II.

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001³ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 66 Abs. 1

¹ Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:

- d. (*geändert*) die Schulleitung für die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an den öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Bildungskommission oder der Gemeinderat für die Schulleitung der öffentlichen Schulen der Gemeinden; der Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Dienststelle beziehungsweise andere vom Regierungsrat bezeichnete Organe für die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons.

³ SRL Nr. 51

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 30. Oktober 2017

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Vroni Thalmann-Bieri

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner